

# **BGer 5A\_1/2021 vom 5. Januar 2021**

Bundesgericht, 2021-01-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_1\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1_2021)

FR: TF 5A\_1/2021 du 5 janvier 2021

IT: TF 5A\_1/2021 del 5 gennaio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235).

Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

### **E. 2**

Es wird vorgebracht, die Nachbarn würden ihren Jungen zur Vornahme von Strahlenfolter mit Mikrowellenbeschuss missbrauchen, was ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit sei, aber von den sich dadurch mitschuldig machenden Richtern als Kavaliersdelikt angesehen werde; sodann wird in abstrakter Weise eine Vielzahl von Grundrechten angerufen und namentlich ein Verstoss gegen das Folterverbot geltend gemacht.

All diese Vorbringen erfolgen losgelöst von den Erwägungen des angefochtenen Entscheides; auf diese wird nicht ansatzweise Bezug genommen. Entsprechend mangelt es an einer Darlegung, inwiefern das obergerichtliche Nichteintreten auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen Recht verstossen könnte.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.